

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Für den Geradsitzventile

Gegenstand: Art.-Nr. 1300 in den Nennweiten DN 15, DN 20, DN 25, DN 32

Varianten: Varianten bis DN32 gemäß Anlage Seite 6-7

wird hiermit aufgrund § 22 der Neufassung der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV. NRW. S. 421) - letzte Änderung vom 08.12.2020 (GV. NRW. S. 193) und der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen (VV TB NRW) vom 07.12.2018, Ifd. Nr. C 3.7, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis zum Nachweis der Verwendbarkeit hinsichtlich des Geräuschverhaltens erteilt.*)

Antragsteller: Bender Armaturen GmbH & Co. KG
Postfach 31 20
57348 Lennestadt

Geltungsdauer bis: 30.Juli 2026

Prüfzeugnis-Nummer: **PA-IX 19581/I** **)

Der geräuschtechnischen Beurteilung des oben genannten Gegenstandes liegt der Prüfbericht Nr. DE21R7TI 001 der TRLP zugrunde.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 1 Anlage.

- *) Es wird hier auf die Bauordnung des Landes Bezug genommen, in dem der Antragsteller seinen Sitz hat; das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt jedoch in allen Bundesländern.
- **) Für den o.g. Gegenstand galt bis zum 30.11.2021 das Prüfzeichen PA-IX 19581/I gemäß dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis der TRLP vom 24.02.2017.

Dieses Prüfzeugnis darf nur im vollen Wortlaut veröffentlicht werden. Jede Veröffentlichung in Kürzung oder Auszug bedarf der vorherigen Genehmigung durch die TRLP.

I Allgemeine Bestimmungen

- 1 Mit diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Verwendbarkeit des als Gegenstand aufgeführten Produkts im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen *).
- 2 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Bauprodukts haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender des Bauprodukts Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- 5 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der erteilenden Prüfstelle. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der erteilenden Prüfstelle nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- 6 Die erteilende Prüfstelle ist berechtigt, im Herstellerwerk, im Händlerlager, auf der Baustelle oder am Einbauort zu prüfen oder prüfen zu lassen, ob die Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses eingehalten worden sind.
- 7 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 8 Das als Gegenstand des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses aufgeführte Bauprodukt bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) und der Kennzeichnung mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder.

*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt zugleich als Prüfzeichen im Sinne der Prüfzeichenverordnung der Länder, sofern für das als Gegenstand aufgeführte Bauprodukt ein solches vorgeschrieben ist.

II **Besondere Bestimmungen**

1 **Gegenstand und Anwendungsbereich**

1.1 Geradsitzventile

Art.-Nr. 1300 in den Nennweiten DN 15, DN 20, DN 25, DN 32
Messing-Gehäuse mit beidseitigem Gewindeanschluss
Flühs-Oberteil mit Gummidichtscheibe
ohne Entleerung, Gewindeanschluss Rp, steigende Spindel
Varianten: Varianten bis DN32 gemäß Anlage Seite 6-7

1.2 Der Nachweis der Brauchbarkeit erstreckt sich nur auf das Geräuschverhalten

1.3 **Verwendungsauflagen**

1.3.1 Die Geradsitzventile dürfen nicht zum Drosseln verwendet werden.

2 **Bestimmungen für das Bauprodukt**

2.1 **Anforderungen an die Eigenschaften**

2.1.1 Die Armaturen sind nach DIN 4109-1, Ausgabe 2018-01, Abschnitt 11 in die Armaturengruppe I eingestuft.

2.1.2 Diese Einstufung gilt nur bei Einhaltung der unter 1.3 festgelegten Verwendungsauflagen.

2.2 Kennzeichnung

Die Armaturen sind nach DIN 4109-1, Ausgabe 2018-01, Abschnitt 11 mit dem Herstellerkennzeichen, einem Prüfzeichen, der Armaturengruppe und gegebenenfalls der Durchflussklasse zu kennzeichnen. Dazu ist neben dem Herstellerkennzeichen die Kennzeichnung **PA-IX 19581/I** zu verwenden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Übereinstimmungserklärung

Die Bestätigung der Übereinstimmung des unter II 1.1 genannten Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers gemäß § 24 der BauO NRW erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellerwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen.

2.3.3 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind an je drei Mustern der Geradsitzventile, Art.-Nr. 1300 der Nennweiten DN 15, DN 20, DN 25, DN 32 die Prüfungen nach DIN EN ISO 3822 - Prüfung des Geräuschverhaltens von Armaturen und Geräten der Wasserinstallation - durchgeführt worden. Die Ergebnisse enthält der Prüfbericht Nr. EMATAS 84115241-AT1 c der TRLP.

2.3.4 Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen)

Die Verpackung und/oder der Beipackzettel des unter II 1.1 genannten Bauproduktes ist mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gemäß nachstehendem Muster zu kennzeichnen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erteilung dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch zulässig ist. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses schriftlich oder zur Niederschrift bei der TÜV Rheinland LGA Products GmbH, Tillystraße 2, 90431 Nürnberg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nürnberg, den 30.07.2021

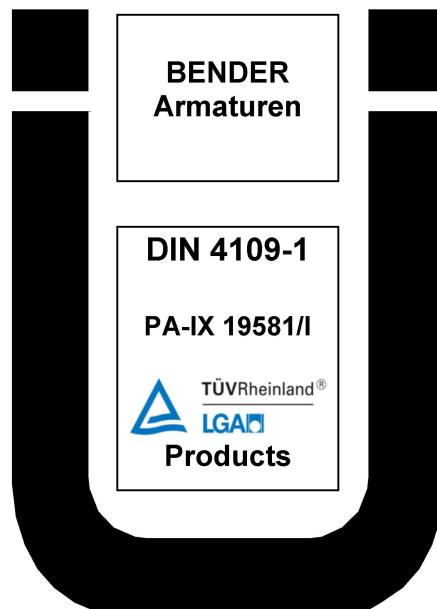
TÜV Rheinland LGA Products GmbH
SAT-Labor Akustik



Dipl.-Ing.(FH) Schimkus
Prüfstellenleiter

Muster des Übereinstimmungszeichens:

Der Buchstabe "Ü" muss in seiner Form der nebenstehenden Abbildung entsprechen. Seine Breite muss zur Höhe im Verhältnis von 1:1,33 stehen. Der Buchstabe "Ü" und die darin enthaltenen Angaben müssen deutlich lesbar sein. Wird das Ü-Zeichen auf einem Beipackzettel, der Verpackung, dem Lieferschein oder einer Anlage zum Lieferschein angebracht, so darf der Buchstabe "Ü" ohne oder mit einem Teil der Angaben auf dem Bauprodukt angebracht werden.



Anlagen

Geradsitzventile

Abbildung	Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung	Abmessung
	1300150 1300200 1300250 1300320	Geradsitzventil DIN 3512 Geradsitzventil DIN 3512 Geradsitzventil DIN 3512 Geradsitzventil DIN 3512	DN15 (1/2") DN20 (3/4") DN25 (1") DN32 (1 1/4")
	1304150 1304200 1304250 1304320	Geradsitzventil mit Entleerung DIN 3512 Geradsitzventil mit Entleerung DIN 3512 Geradsitzventil mit Entleerung DIN 3512 Geradsitzventil mit Entleerung DIN 3512	DN15 (1/2") DN20 (3/4") DN25 (1") DN32 (1 1/4")
	1325150 1325200	Geradsitzventil Oberteil abschließbar Geradsitzventil Oberteil abschließbar	DN15 (1/2") DN20 (3/4")
	1430150 1430200 1430250 1430320	Geradsitz-Rückschlagventil ohne Kontrollstutzen Geradsitz-Rückschlagventil ohne Kontrollstutzen Geradsitz-Rückschlagventil ohne Kontrollstutzen Geradsitz-Rückschlagventil ohne Kontrollstutzen	DN15 (1/2") DN20 (3/4") DN25 (1") DN32 (1 1/4")
	1310150	Geradsitzventil Eingang IG, Ausgang KS SVS	DN15 (1/2")
	1311150	Geradsitzventil Eingang KS SVS, Ausgang IG	DN15 (1/2")
	1312150	Geradsitzventil Eingang AG, Ausgang KS SVS	DN15 (1/2")

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis Nr. PA-IX 19581/I

Geradsitzventile

Abbildung	Artikel-Nr.	Artikelbezeichnung	Abmessung
	1313150	Geradsitzventil Eingang IG, Ausgang KS Kappe und Kette	DN15 (1/2")
	1315150	Geradsitzventil Eingang AG, Ausgang KS Kappe und Kette	DN15 (1/2")
	1350150	UP-Ventil mit Innengewinde	DN15 (1/2")
	1350200	UP-Ventil mit Innengewinde	DN20 (3/4")
	1351150	UP-Ventil beidseitig mit Pressanschluss Viegla Proffpress	DN15 (1/2")
	1351200	UP-Ventil beidseitig mit Pressanschluss Viegla Proffpress	DN20 (3/4")